

Kapitel 15 | Der Kinderzuschlag – eine Alternative zum Bürgergeld?

Der Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist für Familien mit geringem Einkommen als Alternative zur Grundsicherung für Arbeitsuchende gedacht. Häufig kann der KiZ auch mit Wohngeld kombiniert werden.

KiZ gibt es auf Antrag bei der zuständigen Familienkasse. Geben Sie auf der Internetseite der Familienkasse unten rechts Ihre Postleitzahl in das Feld „Dienststelle finden“ ein.

Zunächst ist Voraussetzung für den KiZ, dass Sie

- für Ihr im Haushalt lebendes unverheiratetes Kind unter 25 Jahren Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (§ 4 BKGG) haben und
- Einkommen in Höhe von mindestens 900 Euro brutto (ohne Wohngeld, Kindergeld und KiZ) im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung bezogen haben, bei Alleinerziehenden reichen durchschnittlich 600 Euro brutto im Monat.

Bitte beachten Sie:

Der KiZ ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Es besteht daher regelmäßig kein Anspruch auf KiZ für ein Kind, wenn Sie Ansprüche zum Beispiel auf Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder BAföG nicht geltend gemacht haben.

Gut zu wissen:

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

Der KiZ ist möglich, wenn Sie im Monat der Antragstellung zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über so viel Einkommen verfügen, dass Sie und die übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Bedarfe für Bildung und Teilhabe bleiben hierbei außer Betracht. Haben Sie noch kein Wohngeld beantragt, wird ein voraussichtliches Wohngeld für den Antragsmonat in diese Prüfung mit einbezogen.

Für Familien, die aktuell keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder beantragt haben, gibt es eine „erweiterte Zugangsmöglichkeit“. Sie bekommen den Zuschlag auch dann, wenn

- die Eltern ein *Erwerbseinkommen* von mindestens 100 Euro im Monat erzielen und
- der Familie mit allen SGB II-bereinigten Einkommen, einschließlich KiZ und Wohngeld, höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung mehr Familien im Niedriglohnbereich, die einen Anspruch auf Grundsicherung haben, ihn aber nicht wahrnehmen („verdeckte Armut“), den Zugang zum KiZ ermöglichen.

Gut zu wissen:

Bezieher von KiZ haben – wie Bezieher von Bürgergeld – einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG) und auf eine beitragsfreie KiZ-Zeit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Bewilligung der BuT-Leistungen für KiZ-Berechtigte sind in Berlin die bezirklichen Wohnungsämter zuständig. Antragsteller können sich auch an die bezirklichen Bürgerämter wenden.

Höhe und Dauer

Die Familienkasse bewilligt den KiZ für die Dauer von sechs Monaten (Bewilligungszeitraum).

Jedes zu berücksichtigende Kind erhält einen KiZ in Höhe von maximal 250 Euro im Monat (einschließlich Sofortzuschlag für Kinder). Der tatsächliche Zahlbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der Eltern und des jeweiligen Kindes. Die Berechnung des KiZ ist kompliziert – es können daher nur einige Hinweise gegeben werden.

Ausgangspunkt der Einkommensanrechnung ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Kindergeld, KiZ, Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II bleiben dabei unberücksichtigt. Das Einkommen wird in einem weiteren Schritt um die Frei- und Absetzbeträge nach dem SGB II bereinigt (siehe dazu Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

Gut zu wissen:

Spätere Änderungen des Einkommens oder der Unterkunftskosten während des Bewilligungszeitraums des KiZ bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf die Höhe des KiZ. Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden aus ihr aus, müssen Sie das der Familienkasse melden.

Unser Rat:

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II, können Sie – ergänzend zum KiZ – Bürgergeld erhalten.

Das so ermittelte Einkommen eines Kindes, etwa Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder die Ausbildungsvergütung, wird zu 45 Prozent auf den KiZ-Anspruch des Kindes angerechnet, also von den 250 Euro abgezogen. Bei mehreren Kindern werden die für jedes Kind ermittelten Zuschläge zu einem Gesamtkinderzuschlag zusammengefasst.

Das Einkommen und Vermögen der Eltern mindert den KiZ oder Gesamt-KiZ erst, wenn es den Bedarf der Eltern übersteigt. Das übersteigende Erwerbseinkommen wird mit einem Anteil von 45 Prozent vom KiZ abgezogen, anderes Einkommen, wie zum Beispiel eine Rente, wird oberhalb des Elternbedarfs zu 100 Prozent auf den KiZ angerechnet.

Bei der Ermittlung des Elternbedarfs gelten die Regel- und Mehrbedarfe aus dem SGB II. Zusätzlich werden als Wohnkosten der Eltern die folgenden Anteile am Wohnbedarf zu Grunde gelegt.

Übersicht 14

Anteile der Eltern an den Wohnkosten beim Kinderzuschlag

Alleinerziehende mit	Wohnanteil von Alleinerziehenden	Elternpaare mit	Wohnanteil des Elternpaars
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

Auch das Vermögen der Eltern und Kinder ist zu berücksichtigen. Es gelten die Vermögensregelungen aus dem SGB II. Anders als im SGB II wird beim Kinderzuschlag Vermögen jedoch durchgängig nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist (siehe Kapitel 10 „Wie wird Vermögen angerechnet?“).

Beispiel: Frau G. ist alleinerziehend mit zwei Kindern (2 und 4 Jahre alt). Sie verdient monatlich 1.650 Euro brutto (etwa 1.330 Euro netto). Die Kinder erhalten Kindergeld (jeweils 250 Euro im Monat) und einen Unterhaltsvorschuss (jeweils 187 Euro im Monat). Die Familie bezieht außerdem aufstockend Bürgergeld in Höhe von 174 Euro und den Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von 20 Euro je Kind im Monat. Die monatliche Warmmiete beträgt 681,28 Euro. Vermögen ist nicht vorhanden. Zur Vereinfachung wird hier angenommen, dass das in den letzten sechs Monaten erzielte Einkommen unverändert ist.

Kann die Familie vom Bürgergeld in den KiZ wechseln? Lohnt sich der Wechsel finanziell?

Berechnung:

1. Schritt:

Die Mindesteinkommensgrenze von 600 Euro brutto im Monat wird von Frau G. erreicht.

2. Schritt:

Der Unterhaltsvorschuss der Kinder mindert den KiZ um jeweils 84,15 Euro (45 Prozent von 187 Euro). Der verbliebene KiZ beträgt pro Kind monatlich 165,85 Euro (250 Euro abzüglich 84,15 Euro), der Gesamt-KiZ 331,70 Euro, gerundet 332 Euro.

3. Schritt:

Es wird kein Elterneinkommen vom Gesamt-KiZ abgezogen, da das anrechenbare Einkommen von Frau G. nicht ihren eigenen Bedarf übersteigt.

a.) Der monatliche Bedarf nach dem SGB II von Frau G. setzt sich wie folgt zusammen:

$$\begin{aligned}
 & 502,00 \text{ Euro (Regelbedarf)} \\
 & + 180,72 \text{ Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)} \\
 & + 429,21 \text{ Euro anteiliger Wohnbedarf (63 Prozent von 681,28 Euro)} \\
 & = 1.111,93 \text{ Euro.}
 \end{aligned}$$

b.) Das nach dem SGB II anrechenbare Einkommen von Frau G. beträgt

$$\begin{aligned}
 & 1.330 \text{ Euro (Nettoarbeitsentgelt)} \\
 & - 378,00 \text{ Euro (Grundpauschale und Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit nach der Rechtslage ab 1. Juli 2023)} \\
 & = 952 \text{ Euro.}
 \end{aligned}$$

4. Schritt:

Mit dem Gesamt-KiZ und den übrigen Einkommen wird im Antragsmonat die Hilfebedürftigkeit der Familie vermieden: Das anrechenbare Familieneinkommen ist höher als der SGB II-Bedarf der Familie.

a.) Der monatliche Bedarf der Familie setzt sich zusammen aus

$$\begin{aligned}
 & 502 \text{ Euro (Regelbedarf für Alleinerziehende)} \\
 & + 180,72 \text{ Euro (Mehrbedarf für Alleinerziehende)} \\
 & + 318,00 \text{ Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)} \\
 & + 318,00 \text{ Euro (Regelbedarf Kind unter 6 Jahren)} \\
 & + 681,28 \text{ Euro (Warmmiete)} \\
 & = 2.000 \text{ Euro.}
 \end{aligned}$$

b.) Die monatlichen anrechenbaren Einkommen der Familie betragen

952,00 Euro (anrechenbarer Teil des Nettoarbeitsentgelts)

+ 500 Euro Kindergeld

+ 374 Euro Unterhaltsvorschuss

+ 332 Euro Gesamt-KiZ

+ 364 Euro voraussichtliches Wohngeld

= 2.522 Euro.

Ergebnis: Frau G. kann zum KiZ wechseln. Die Familie hat dann mit KiZ und Wohngeld 482 Euro im Monat mehr zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld und Sofortzuschlag für Kinder (696 Euro aus KiZ und Wohngeld gegenüber 214 Euro aus Bürgergeld und Sofortzuschlag).

KiZ als Alternative zum Bürgergeld?

Die Jobcenter fordern Familien häufig auf, KiZ und Wohngeld zu beantragen. Beide Leistungen sind vorrangig gegenüber dem Bürgergeld (beachten Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 13 „Was sind Ihre Mitwirkungspflichten?“). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, können die Ämter die Anträge selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Sie selbst können während des Bezugs von Bürgergeld ebenfalls nur zum KiZ wechseln, wenn nach dem Wechsel zum KiZ die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft beendet ist. Dafür muss der KiZ, gegebenenfalls zusammen mit Wohngeld, mindestens die Höhe des Bürgergelds erreichen (siehe Beispiel).

Beantragen Sie nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts nicht erneut Bürgergeld, ist der Wechsel zum KiZ und Wohngeld bereits möglich, wenn Ihnen mit dem KiZ und anderen Einkommen zusammen höchstens 100 Euro im Monat fehlen, um Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Welche konkreten Voraussetzungen Sie für den „erweiterten Zugang“ zum KiZ erfüllen müssen, können Sie am Beginn dieses Kapitels nachlesen.

Machen Sie von der Option des „erweiterten Zugangs“ Gebrauch, dann haben Sie etwas weniger Geld zur Verfügung als im Bezug von Bürgergeld. Es ist Ihnen jedoch freigestellt, zu einem späteren Zeitpunkt – auch während des Bewilligungszeitraums des KiZ – wieder ergänzend Bürgergeld beantragen.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wechsel zum KiZ sind Sie nicht mehr durch das Jobcenter krankenversichert. Haben Sie ein versicherungspflichtiges Einkommen, zum Beispiel ein Arbeitnehmerinkommen oder Arbeitslosengeld, sind Sie weiter darüber krankenversichert. Sind Sie ohne Einkommen und der Ehepartner ist Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht in der Regel eine Familienversicherung (§ 10 SGB V). Beachten Sie auch, dass bei einem Wechsel zum KiZ einige Vergünstigungen, die an den Bezug von Bürgergeld gekoppelt sind, entfallen können (siehe Kapitel 18 „Vergünstigungen für Menschen mit wenig Geld“).

Zur Prüfung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag und Wohngeld können Sie den KiZ-Lotsen der Familienkasse www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse und den Wohngeld-Rechner der Berliner Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Wohnen <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml> nutzen.